

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Räumlichkeiten des Kulturzentrums

Der Kreistag des Landkreises Alzey-Worms hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Räumlichkeiten und Gegenstände des Kulturzentrums, das im Eigentum des Landkreises Alzey-Worms (nachfolgend Landkreis genannt) steht.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung der Räumlichkeiten ist bei der Verwaltung des Kulturzentrums, Theodor-Heuss-Ring 2, 55232 Alzey, schriftlich zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Verwaltungsleitung, in der der Nutzungszweck, die Nutzungszeit, der betreffende Raum sowie der zu entrichtende Mietzins festgelegt werden.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Genehmigung widerrufen werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, bzw. bei unsachgemäßem Gebrauch und insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Maßnahmen der Verwaltungsleitung nach Absatz 3 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Es wird auch nicht für einen eventuellen Einnahmeverlust gehaftet.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht für das gesamte Vermögen üben die Leitung der Kreismusikschule, der Kreisvolkshochschule und der Verwaltung (nachfolgend Leitung genannt) aus; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

- (1) An allen Tagen haben Veranstaltungen der Kreismusikschule und der Kreisvolkshochschule grundsätzlich Vorrang.

- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Leitung zulässig.
- (3) Der Benutzer hat die Verantwortung zu übernehmen und für Beschädigungen uneingeschränkt zu haften.
- (4) Vor dem Verlassen des Kulturzentrums ist zu überprüfen, dass in den den Besuchern zugänglichen Räumlichkeiten (z.B. Toilette, Treppenaufgang, Foyer, etc.) die Fenster verschlossen sind und die Beleuchtung abgeschaltet ist. Ebenso ist die Eingangstür nach dem Verlassen des Gebäudes wieder zu verschließen.
- (5) Der / die Schlüssel für die Räumlichkeiten des Kulturzentrums sind umgehend, nach Möglichkeit am Tag nach der Veranstaltung, zurückzugeben.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Räumlichkeiten und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Verantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Veranstaltung die Räume und die sanitären Anlagen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie vorgefunden wurden. Sie sind ebenso verantwortlich, dass Beschädigungen vermieden werden. Auf eine schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände, sowie aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Das Bekleben der Wände mit Plakaten oder sonstigen Dingen ist verboten.
- (3) Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer vorgesehenen Benutzungszeit der Leitung rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind unverzüglich der Leitung zu melden.
- (5) Die Benutzung der Einrichtung ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Geräte und Einrichtungen des Kulturzentrums dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden. Sie sind nach der Benutzung wieder auf den zur Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzubringen.
- (6) Die Verantwortlichen verlassen als letzte die Räumlichkeiten.
- (7) In allen Unterrichtsräumen sowie im Saal ist das Rauchen untersagt.
- (8) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (9) Fundsachen sind umgehend bei der Leitung oder beim Hausmeister abzugeben.

§ 6 Nutzung des Saals

- (1) Speisen und Getränke dürfen nicht mit in den Saal genommen werden.
- (2) Im Saal befindliche Instrumente dürfen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nicht benutzt werden.
- (3) Sollten schwere oder scharfkantige Gegenstände im Saal aufgestellt werden, ist zum Schutz des Parketts eine Filzunterlage (oder entsprechendes) zu verwenden.

§ 7 Haftung

- (1) Der Landkreis überlässt dem Benutzer die Räumlichkeiten sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Der Landkreis haftet nicht für Unfälle oder Diebstähle.
- (2) Der Benutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen, auch wenn sie durch sonstige Personen verursacht wurden, deren Zutritt er ermöglicht hat.
- (6) Mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 8 Mietzins

- (1) Für die Benutzung von Räumlichkeiten des Kulturzentrums durch Dritte wird ein Mietzins erhoben. Durch den Mietzins werden die Ausgaben für die Unterhaltung abgegolten.

- (2) Der Mietzins beläuft sich auf täglich:
- | | |
|---|----------|
| - Küche | 50,-- € |
| - Saal ohne Flügel | 35,-- € |
| - Saal mit Flügel | 50,-- € |
| - Mehrzweckraum, Ballettraum, MFE-Raum | 20,-- € |
| - Mehrzweckraum inklusive EDV-Einrichtung | 100,--.€ |

Wird die Küche maximal 4 Stunden am Tag durch ehrenamtlich in der Weiterbildung Tätige genutzt, reduziert sich der Mietzins auf 25,-- €. Im Übrigen ist für die stundenweise Nutzung aller Räume der volle Mietzins zu zahlen. Bei Nutzung mehrerer Räume entscheidet die Leitung im Einzelfall über eine Reduzierung des Mietzinses.

- (3) Die Benutzung des Bandproberaumes durch „Jugendbands“ im Landkreis Alzey-Worms erfolgt unentgeltlich. Die Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen sind jedoch von den Benutzern zu tragen. Für die Instandhaltung der Instrumente wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 5,-- € pro Monat und Band erhoben.

§ 9 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung kann die Leitung in begründeten Einzelfällen zulassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung vom 24.03.2009 außer Kraft.

Alzey, 18.12.2012

Ernst Walter Görisch
Landrat